

Staatliche Pflichtfachprüfung Mitteilung für Prüflinge

Die Zulassung kann erst erfolgen, wenn die vollständigen Meldeunterlagen, auch das im Original einzureichende Zwischenprüfungszeugnis, bei dem Justizprüfungsamt eingegangen sind.

Die Klausurtermine und die Anmeldefristen sind auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes veröffentlicht.

Freiversuchskandidatinnen/Freiversuchskandidaten, deren 7. Fachsemester (Freiversuch mit Abschichtung) bzw. deren 8. Fachsemester (Freiversuch ohne Abschichtung) am 30.09. endet, müssen sich spätestens bis zum 30.09. für die November-Klausuren melden. Freiversuchskandidatinnen/Freiversuchskandidaten, deren 7. Fachsemester (Freiversuch mit Abschichtung) bzw. deren 8. Fachsemester (Freiversuch ohne Abschichtung) am 31.03. endet, müssen sich spätestens bis zum 31.03. für die Mai-Klausuren melden. Binnen dieser Frist müssen alle für die Zulassung einzureichenden Unterlagen bei dem Justizprüfungsamt eingegangen sein.

Insbesondere für Prüflinge, die vom sogenannten Freiversuch (§ 25 JAG NRW) Gebrauch machen, empfiehlt es sich, die Zulassungsunterlagen nicht erst unmittelbar vor Ablauf der Meldefrist einzureichen, damit erforderliche Nachbesserungen noch innerhalb der Meldefrist vorgenommen werden können. Bitte kalkulieren Sie eine Bearbeitungszeit von ca. drei Wochen ein, bis Sie die Zulassung erreicht.

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und liegen sämtliche einzureichende Meldeunterlagen ordnungsgemäß vor, werden Sie zur Prüfung zugelassen. Übersteigt die Gesamtzahl aller Zulassungen in diesen Monaten die vorhandenen räumlichen Kapazitäten, müssen Prüflinge in den nächstmöglichen Monat verschoben werden. Mit der Zulassung erhalten Sie eine Kennziffer.

Die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten erfolgt ungefähr zwei Wochen vor dem Termin, an dem mit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eines Monats begonnen wird.

Alle Ladungen und Bescheide, die im Laufe des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung angegebene Anschrift gesandt. Änderungen der Anschrift können nur bei rechtzeitiger Bekanntgabe per Post oder per E-Mail, nicht telefonisch, berücksichtigt werden.

Anfragen, Mitteilungen und so weiter, die Sie per E-Mail an das Prüfungsamt richten, können nur dann bearbeitet werden, wenn Sie die E-Mail von der bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung angegebenen und so autorisierten E-Mail-Adresse

versenden oder bei Verwendung einer abweichenden E-Mail-Adresse der E-Mail einen Scan Ihres Personalausweises beifügen.

Dies gilt insbesondere für die Weitermeldung im Rahmen der Abschichtung. Um die Abschichtung fortzusetzen, reicht eine einfache schriftliche Anzeige des Prüflings aus, aus der sich, neben dem Aktenzeichen, der nächste gewünschte Monat für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und das Rechtsgebiet ergeben. Die Anmeldefristen sind zu beachten. Die Fortsetzungsanzeige kann per Post oder per E-Mail übersandt werden. Der Prüfling muss sich bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters zur Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeiten gemeldet haben. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Näheres ist in § 10 JAG NRW geregelt.

Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung folgender Gesetzestexte zugelassen, die Sie selbst zu den Klausurterminen mitbringen müssen:

- Habersack „Deutsche Gesetze“
- Habersack „Deutsche Gesetze“ Ergänzungsband
- Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“
- Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“

Zugelassen sind nur die Loseblattsammlungen. Alle Nachlieferungen, die bis zum letzten Tag des Monats – vor dem Monat, in dem Sie die Aufsichtsarbeiten schreiben – im Handel erhältlich sind, sind einzusortieren. Eine Verpflichtung, die Gesetzestexte auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu benutzen, besteht nicht; jedoch ist dies ratsam. Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

Der/Dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen vor Beginn der Aufsichtsarbeiten durch Aufkleber jeglicher Art oder Register ist nicht gestattet. Während der Bearbeitung dürfen Lesezeichen, Stifte, Post-its, Bändchen in die Gesetzestexte, in angemessenem Umfang, eingelegt werden. Diese Markierungen dürfen nicht beschriftet sein.

Weitere Hilfsmittel, insbesondere persönliche Aufzeichnungen, Skripten, Lehrbücher, Taschenrechner, Mobiltelefone, Smartwatches oder andere Kommunikations-einrichtungen dürfen nicht mitgenommen werden; jedenfalls müssen Handys vor Beginn der Aufsichtsarbeit ausgeschaltet und unaufgefordert bei der Aufsicht abgegeben werden. Auch dürfen bei fehlenden Sprachkenntnissen keine Wörterbücher benutzt werden.

Verstöße werden als ordnungswidriges Verhalten im Sinne von § 22 Abs. 1 JAG NRW gewertet.

Am Ende des dritten auf den Klausurenmonat folgenden Monats werden die Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW verschickt. Dies ist dann der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat. Parallel wird auch eine Liste der Kennziffern der betroffenen Kandidatinnen/Kandidaten auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes veröffentlicht.

Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung findet voraussichtlich im fünften Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit statt.

Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen wurden, erhalten spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Noten ihrer Aufsichtsarbeiten.

Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird ca. 3 Wochen vor der mündlichen Prüfung verschickt. Gleichzeitig mit der Ladung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung wird das Rechtsgebiet (Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) bekannt gegeben, dem der Vortrag entnommen wird. Auf die Auswahl des Rechtsgebietes hat der Prüfling keinen Einfluss.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Bei der mündlichen Prüfung werden die Gesetzestexte gestellt.

Im Falle des krankheitsbedingten Fehlens bei den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung **muss unverzüglich – spätestens am Folgetag** – ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden (§ 21 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 (i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3) JAG NRW).

Als Entschuldigung können nur ernstliche Erkrankungen oder ähnlich wichtige Gründe gelten, die die Ablieferung von Aufsichtsarbeiten oder das Erscheinen zum mündlichen Prüfungstermin unmöglich machen. Entschuldigungsgründe sind während des gesamten Prüfungsverfahrens unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein aussagekräftiges amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem Art und Dauer der Erkrankung sowie das Beschwerdebild erkennbar sein müssen. Prüfungsbedingte Erkrankungen (z.B. Nervosität, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen wegen der Teilnahme an der Prüfung) können nicht berücksichtigt werden. Das amtsärztliche Attest muss sich zu Diagnose und Symptomen so aussagekräftig verhalten, dass das Justizprüfungsamt eine Entscheidung darüber treffen kann, ob eine prüfungsunabhängige Erkrankung vorliegt.

Die Kosten einer amtsärztlichen Untersuchung trägt der Prüfling (§ 21 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 (i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3) JAG NRW). Der Amtsarzt wird vom Prüfling selbst beauftragt. Eine Beauftragung durch das Justizprüfungsamt erfolgt nicht.

Nach bestandener staatlicher Pflichtfachprüfung werden das Zeugnis über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung, die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sowie die eingereichten Studienunterlagen übersandt. Liegt zu diesem Zeitpunkt bereits das Zeugnis über das Bestehen der universitären Schwerpunktereichsprüfung vor, wird zugleich ein Zeugnis über das Bestehen der ersten Prüfung übersandt, das auch die Gesamtnote ausweist.

Hat ein Prüfling den Freiversuch (mit oder ohne Abschichtung) nicht bestanden, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (§ 25 Absatz 1 JAG NRW).

Hat ein Prüfling den Freiversuch (mit oder ohne Abschichtung) bestanden, besteht die Möglichkeit der gebührenfreien Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung. Hat ein Prüfling den regulären Versuch der staatlichen Pflichtfachprüfung bestanden, besteht grundsätzlich die gebührenpflichtige Möglichkeit der Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist in beiden Fällen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 JAG NRW).

Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht unter Freiversuchsbedingungen abgelegt und nicht bestanden hat, darf die Prüfung einmal wiederholen (§ 24 Absatz 1 JAG NRW).